



# *Turngemeinschaft Freden e.V.*

## **Allgemeines Hygienekonzept der TG Freden e.V. für das vereinsbasierte Sporttreiben**

### **Teilnahmevoraussetzungen allgemein**

Nur absolut symptomfreie Personen nehmen am Übungs- und Trainingsbetrieb teil. Wer typische Symptome wie Husten und Fieber hat, bleibt zuhause und kontaktiert seinen Hausarzt telefonisch. Dies gilt auch bei Durchfall, Übelkeit, nicht erklärbarer starker Müdigkeit und Muskelschmerzen sowie Störungen des Geruchs- oder Geschmackssinnes.

- Die Teilnahme am Übungs- und Sportbetrieb ist freiwillig, die Entscheidung dazu liegt in der Eigenverantwortung des Teilnehmers bzw. der Erziehungsberechtigten.
- Der Übungsbetrieb findet ausschließlich anhand konkreter Belegungspläne des Vereins und ausschließlich unter Anleitung eines/r ÜbungsleitersIn/TrainersIn bzw. einer sonstigen autorisierten Aufsichtsperson des Vereins statt.  
Allen teilnehmenden Personen halten immer einen Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern zueinander ein.  
Erkrankt diese, findet kein Training statt. Die Aufsichtsperson gleicht auch die Belegungspläne mit den tatsächlich Anwesenden ab und hält die Listen für den Fall einer Infektion mindestens 3 Wochen vor.
- Von den Beteiligten wird höchstes Verantwortungsbewusstsein hinsichtlich der Einhaltung der Regeln erwartet und gefordert.
- Das Betreten der Sportstätte erfolgt unter Beachtung der Abstandsregeln.

### **Allgemeine Hygieneregeln**

Die **Turnhalle** der Gemeinde Freden darf zur Ausübung von Sport unter Einhaltung der tagesaktuellen Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus in der jeweils letztgültigen Fassung genutzt werden, wenn

1. die Sportausübung kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt.  
Ballsportarten sind unter Beachtung der Hygienemaßnahmen in festen Gruppen auch mit Kontakt möglich.
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person jederzeit eingehalten wird.
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen eingehalten werden.
4. Geräteräume und andere Orte zur Aufbewahrung von Sportmaterial von einer Personen nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern zu anderen beteiligten Personen betreten und genutzt werden.  
Alle Sportgeräte und Materialien müssen nach Gebrauch desinfiziert und ordnungsgemäß wieder abgelegt werden.



## *Turngemeinschaft Freden e.V.*

5. Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und anderen Sanitärräume, ausgenommen Toiletten, sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie zum Beispiel Schulungsräume, **nicht** genutzt werden.
6. Toilettenräume nur von einer Personen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern zu anderen beteiligten Personen betreten und genutzt werden. Anschließend erfolgt eine Flächendesinfektion einschließlich der Türgriffe.
7. beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden.  
Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist bis zum Erreichen des Platzes der sportlichen Betätigung zu tragen.  
Nur TeilnehmerInnen sowie der Übungsleiter/die Übungsleiterin und/oder Aufsichtspersonen dürfen die Hallen betreten. Begleitpersonen sind in den Hallen nicht erlaubt.
8. auf körperlicher Kontakt (z.B. Handshake, Abklatschen, Umarmung, ...) bei Begrüßungen, Verabschiedungen, Hilfestellungen und Korrekturmaßnahmen verzichtet wird.
9. der Zutritt zum Ort der Sportausübung und dem auf direktem Wege unter Einhaltung des Mindestabstandes erfolgt. Sportsachen sind am Platz unter Einhaltung des Mindestabstandes abzulegen. Eigene Handtücher sind zu verwenden (Schweiß abwischen, ...).
10. alle Türen vor dem Zutritt und nach dem Verlassen nur von einer vorher bestimmten Person unter **Beachtung der Hygienevorschriften** geöffnet/geschlossen werden.
11. Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen sind und die Anzahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.
12. die ausgehängten Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) beachtet und uneingeschränkt eingehalten werden.
13. keine Speisen mitgebracht und verteilt werden.  
Getränke für den Eigenverzehr sind erlaubt. Die Lagerung erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstandes
14. der Bekleidungswechsel und die Körperpflege **möglichst** zuhause erfolgt.
15. über die Anwesenheit jeder Person in der Sporthalle von der verantwortlichen Person der Übungsgruppe/Abteilung eine Dokumentation mit Datum, Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Ankunftszeit und Zeit des Verlassens des Geländes geführt wird. Diese Dokumentation ist mindestens 3 Wochen ab Eintragungsdatum aufzubewahren und auf Verlangen dem Vorstand vorzulegen.



## *Turngemeinschaft Freden e.V.*

16. die maximale Zahl der anwesenden Personen in der Halle ist durch die Vorgabe des Mindestabstandes von 2 Meter begrenzt wird. Sie sollte maximal **30** Personen betragen.
17. mit Betreten der Sportstätte die Person das allgemeine Hygienekonzept der Turngemeinschaft Freden e.V. anerkennt und der Erhebung der Daten gemäß Pkt. 15. zustimmt.

Zum Sportbetrieb mit Kindern und Jugendlichen **sollte** vorher die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten eingeholt.

In der **Turnhalle** gilt das Prinzip der „EINBAHNSTRASSE“. Begegnungen auf den Verkehrswegen sind ausdrücklich zu vermeiden. Zugang erfolgt NUR über den Haupteingang. Die Eingangstür wird nach dem Betreten aller Beteiligten wieder verschlossen (Tür ins Schloss fallen lassen). Die Schulturnhalle wird über den Notausgang an der südlichen Giebelseite verlassen. Nach dem Verlassen Tür ins Schloss fallen lassen.

Für einzelne Sportarten kann ein weiterführendes Hygienekonzept gelten, dass zwingend zu beachten und auszuführen ist.

Bei Nichteinhalten des/der Hygienekonzepte kann ein Platzverweis durch die verantwortliche Person (Vorstand, Übungsleiter, Abteilungsleiter) ausgesprochen werden.

Das Konzept ist gültig für das vereinsbasierte Sporttreiben der TG Freden e.V. ab 25.05.2020 in den Sporthallen der Gemeinde Freden.

**Die Ergänzung ist gültig ab 04.06.2021.**

Bezug: Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus mit Gültigkeit ab 22. Mai 2020, **geändert durch VO Corona-Stufenplan 2.0 vom 10.05.2021.**

Nicole Jung  
1.Vorsitzende  
Freden, 01.06.2021